

Merkblatt zum Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren

Wie lange dauert das Verfahren?

Das Insolvenzverfahren mit anschließender Wohlverhaltensperiode dauert sechs Jahre ab Insolvenzeröffnung. Zunächst können die Gläubiger im eröffneten Insolvenzverfahren ihre Forderungen anmelden, etwaiges Vermögen wird verwertet, pfändbare Beträge werden eingezogen. Nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens beginnt die Wohlverhaltensperiode.

Wie viel kostet das Verfahren?

Die Verfahrenskosten für das Insolvenzverfahren einschließlich Wohlverhaltensperiode betragen mindestens ca. € 1.500,00 je nach Anzahl ihrer Gläubiger. Damit Sie am Ende des Verfahrens nicht den gesamten Betrag auf einmal oder in Raten an das Insolvenzgericht zahlen müssen, schlagen wir Ihnen vor, dass Sie ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens monatliche Raten in Höhe von € 20,00 auf das Anderkonto leisten. Von diesem Geld werden wir für Sie die Verfahrenskosten begleichen. Dieser Betrag dient ausschließlich der Bezahlung der Verfahrenskosten. Sollte der von Ihnen gezahlte Betrag nicht zur Deckung der Verfahrenskosten ausreichen, wird sich nach Verfahrensabschluss das Insolvenzgericht mit Ihnen in Verbindung setzen und die noch offenstehenden Verfahrenskosten von Ihnen anfordern.

Was müssen Sie tun?

Sie haben folgende Obliegenheiten

- Senden Sie dem Treuhänder/Insolvenzverwalter bei jeder Änderung Ihres Einkommens den/die geänderte(n) Lohnabrechnung/Sozialhilfebescheid/Rentenbescheid oder sonstige Nachweise vor;
- Teilen Sie dem Treuhänder mit, wenn Sie außergewöhnliche Einnahmen haben (z.B. Erbschaft, Lottogewinn). Vielleicht kann dann das Verfahren vorzeitig abgeschlossen werden;
- Teilen Sie dem Treuhänder/Insolvenzverwalter unverzüglich jede Änderung Ihrer Adresse, Ihrer Arbeitsstelle, oder Ihrer Unterhaltspflicht mit;

Unter welchen Voraussetzungen kann die Restschuldbefreiung versagt werden?

Sollten Sie die o.g. Obliegenheiten nicht erfüllen, kann Ihnen die Restschuldbefreiung durch das zuständige Insolvenzgericht versagt werden. Das heißt, dass sämtliche Verbindlichkeiten bestehen bleiben.

§ 295 InsO
Obliegenheiten des Schuldners

(1) Dem Schuldner obliegt es, während der Laufzeit der Abtretungserklärung

1. eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen;
2. Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben;
3. jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzuzeigen, keine von der Abtretungserklärung erfaßten Bezüge und kein von Nummer 2 erfaßtes Vermögen zu verheimlichen und dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen;
4. Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder zu leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen.

(2) Soweit der Schuldner eine selbständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre.